

Auskunft Mag. Laura Neumann
T 04242 / 205-2410
F 04242 / 205-2199
E laura.neumann@villach.at

Zahl: 1/NU-VO-J-1/2020

Villach, 7. Oktober 2020

Verordnung

des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 7. Oktober 2020 zu Zahl 1/NU-VO-J-1/2020, mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Wildschutzverordnung).

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Villach-Stadt verordnet:

§ 1

Verwahrung von Hunden außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos an der Leine zu führen oder sonst tierschutzschuttgerecht zu verwahren.

§ 2

Verwahrung von Hunden innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten

Alle Hundehalter sind innerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Blindenhunde, Polizeihunde, Rettungshunde, Fährten- und Lawinensuchhunde, Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache und des Bundesheeres sowie Hirtenhunde, wenn sie als solche gekennzeichnet sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einflussnahme ihres Halters entzogen haben.
- (2) Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

§ 4

Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu Euro 1.450,-- bestraft.
- (2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, ist der Täter gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 70/2020, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.180,-- zu bestrafen.

§ 5

Kundmachung, Inkraft- und Außerkrafttretensbestimmungen

- (1) Diese Verordnung ist gemäß § 16 Abs. 1 des Villacher Stadtrechtes 1998 – K-VStR 1998, LGBl. 69/1998, zuletzt geändert mit LGBl. 29/2020, im elektronisch geführten Amtsblatt unter der Internetadresse der Stadt kundzumachen und tritt erstmals am 15. November 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 wieder außer Kraft.
- (2) In der weiteren Folge tritt die Verordnung jährlich am 15. November in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli des darauffolgenden Jahres wieder außer Kraft.
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Villach als Bezirksverwaltungsbehörde vom 15. November 2010 zu Zahl: 1/NU-VO-J-1/10 außer Kraft.

§ 6

Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Der Bürgermeister:

Günther Albel